



**Der Präsident
des Oberlandesgerichts
Naumburg**

Stand: März 2021

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

I. Rechtsstellung - Rechte und Pflichten während der Ausbildung im Juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt

Als Rechtsreferendarin bzw. Rechtsreferendar sind Sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen worden. Sie führen die Dienstbezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“. Ihre Rechtsstellung richtet sich gemäß § 7 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - JAG LSA) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 167) und gemäß § 34 Abs. 2, 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO LSA) vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245) in der Fassung der Berichtigung vom 4. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 349), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 70), durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) und durch Verordnung vom 12. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 263), teilweise auch weiterhin nach den für Beamte im Landesdienst des Landes Sachsen-Anhalt allgemein geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind hiervon stets Regelungen, die im Hinblick auf Besonderheiten des Vorbereitungsdienstes abweichen [siehe hierzu die JAPrVO LSA sowie die fortgeltende Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung vom 05.12.2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 956, im Folgenden: Unterhaltsbeihilfenverordnung (UVV), sowie die darauf bezogene Bekanntmachung des MJ vom 19.11.2019 (JMBl. LSA S. 225, Abdruck im Vorspann)]. Das Dienstverhältnis und die sich daraus im einzelnen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch den Zweck bestimmt, Sie praktisch auszubilden und Ihnen die Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung zu ermöglichen.

Auch Bewerberinnen und Bewerber, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, werden - für den Fall ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst - in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen (Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts).

1. Allgemeine Dienstpflichten

Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die Ihre Stellung fordert. **Sie haben ihre Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen.** In Ihrer dienstlichen Tätigkeit unterstehen Sie den Weisungen der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstelle und der Ausbilderin oder des Ausbilders, der bzw. dem Sie zugeteilt sind. Ohne deren Genehmigung dürfen Sie dem Dienst nicht fernbleiben, es sei denn, dass Sie durch Krankheit (s. Ziffer 7) oder durch eine vorübergehende gesetzliche Verpflichtung verhindert sind. Auch die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht. Sie geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor.

2. Schweigepflicht

Gemäß § 34 Abs. 2 JAPrVO LSA werden Sie vor Beginn des Vorbereitungsdienstes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Entsprechend § 51 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) i.d.F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 356) i.V.m. § 37 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), haben Sie in der Folge - auch außerhalb des dienstlichen Verkehrs und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses - über die Ihnen in Ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen über solche Angelegenheit ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind und ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

3. Dienstgegenstände

Die von Ihnen im Rahmen der Ausbildung benutzten Dienstgegenstände (insbesondere Akten) sind pfleglich zu behandeln.

Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte und am Ende des Vorbereitungsdienstes haben Sie sämtliche Gegenstände, die Ihnen zum dienstlichen Gebrauch überlassen worden sind, unaufgefordert an Ihre Dienstbehörde zurückzugeben.

4. Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten

Alle schriftlichen Arbeiten, die Sie am Arbeitsplatz der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in den Arbeitsgemeinschaften fertigen, sind bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren. Der Inhalt dieser Arbeiten unterliegt der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

5. Belohnungen und Geschenke

Belohnungen und Geschenke, die in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit eines Beamten gewährt werden, stellen die gebotene Uneigennützigkeit seiner Amtsführung in Frage. Derartige Zuwendungen dürfen auch von Ihnen deshalb nur (auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses) mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts angenommen werden.

6. Wohnung

Auch für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare besteht die allgemein für Beamte geltende Verpflichtung, ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Sie können, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, angewiesen werden, Ihre Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von Ihrer Dienststelle zu nehmen.

7. Erkrankungen

Sind Sie verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so haben Sie **regelmäßig am Tage der Feststellung der Dienstunfähigkeit bis 09.00 Uhr** sowohl der Beschäftigungsstelle und der Ausbilderin/dem Ausbilder am Arbeitsplatz als auch dem Oberlandesge-

richt Naumburg den Grund sowie die voraussichtliche Dauer Ihres Fernbleibens mitzuteilen.

Bei Erkrankung von mehr als drei Kalendertagen Dauer ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Gleichzeitig haben Sie bereits am ersten Tage der Erkrankung Ihre Ausbilderin oder Ihren Ausbilder am Arbeitsplatz zu unterrichten. Bei Erkrankung eines Kindes ist das Original des ärztlichen Attestes der zuständigen Krankenkasse vorzulegen, eine Ablichtung des Attestes ist dem Oberlandesgericht unverzüglich zuzuleiten.

Das Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. Falls die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Entzug der Bezüge sowie u. U. Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Bei längerer Krankheit kann Ihre Untersuchung durch einen Amtsarzt angeordnet werden.

Bei Verhinderung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Fall der Präsident des Oberlandesgerichts schriftlich zu verständigen. Der Dienstvorgesetzte kann eine amtsärztliche Untersuchung anordnen.

Akten, die sich während einer Krankheit in Ihrem Besitz befinden, sind unverzüglich der Ausbildungsstelle zurückzugeben, um eine zügige Bearbeitung nicht zu behindern. Nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit haben Sie sich persönlich bei Ihrer Ausbilderin oder Ihrem Ausbilder und ggf. bei der Personalabteilung Ihrer Ausbildungsstelle zurückzumelden.

8. Mitteilungspflichten bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Sie sind dazu verpflichtet, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts - unter Beifügung der entsprechenden Urkunden - unverzüglich folgende Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse anzuzeigen:

- a) die Änderung des Vor- und Zunamens;

- b) den Erwerb eines akademischen Grades oder einer staatlichen Bezeichnung unter Vorlage einer Ablichtung der Verleihungsurkunde;
- c) die Änderung der Anschrift;
- d) Schwangerschaft (Bestätigung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe des mutmaßlichen Tages der Entbindung);
- e) die Eheschließung unter Vorlage einer Ablichtung der Heiratsurkunde;
- f) die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Entscheidung über den Versorgungsausgleich unverzüglich nach Rechtskraft unter Vorlage des Entscheidungstenors;
- g) den Tod des Ehegatten unter Vorlage einer Ablichtung der Sterbeurkunde;
- h) die Geburt oder den Tod eines Kindes unter Vorlage einer Ablichtung der Geburts-, Abstammungs- oder Sterbeurkunde;
- i) die Eigenschaft als Schwerbehinderte, Schwerbehinderter oder Gleichgestellte oder Gleichgestellter unter Vorlage des Ausweises nach SGB IX.

Der vorgesehene Vordruck (036014 LSA „Veränderungsanzeige“), den Sie bei Ihrer Ausbildungsstelle erhalten und der auch auf der Homepage des Oberlandesgerichts unter /Formulare/ abgerufen werden kann, ist zu verwenden.

9. Schriftverkehr

Alle Anträge und dergleichen, die Ausbildungsfragen oder Ihr Dienstverhältnis betreffen, sind an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Hierbei bedürfen Krankenscheine, Nebentätigkeitsanzeigen, Anträge auf Sonderurlaub, Anzeigen einer Schwangerschaft und Anträge auf Elternzeit sowie auch Einverständniserklärungen der Ausbilder am Arbeitsplatz zwingend der Vorlage im Original. In allen Schreiben haben Sie die Geschäftsnummer bzw. das Zeichen Ihrer Personalakte anzugeben. Die Begleitschreiben sollen möglichst maschinell gefertigt sein und in ihrer Form grundsätzlich dem nachfolgenden Muster entsprechen:

Hans Meier
Rechtsreferendar
Steinstr. 8
06845 Dessau-Roßlau
(Tel.: 0340/.....)

Dessau-Roßlau, den 01.03.2021

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Referendariatsgeschäftsstelle

Domplatz 10
06618 Naumburg

Juristischer Vorbereitungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt
Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Verfügung vom 10.02.2019 - (Az.:)

Anlg.: 2

Text

(Unterschrift)

Gelegentliche Anfragen, Sachstandsmitteilungen oder Anträge auf Fristverlängerung können per Mail an das Zentrale E-Mail Postfach des Oberlandesgerichts – olg@justiz.sachsen-anhalt.de - gerichtet werden. Auf die Referendariatsgeschäftsstelle als Empfänger ist in der Betreff-Zeile hinzuweisen, um eine Zuordnung zum Referat vornehmen zu können.

Anträge auf Erholungsurlaub können eingescannt und per Mail bei der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts – angela.hofmann@justiz.sachsen-anhalt.de - eingereicht werden. Auch hier ist die Geschäftsnummer bzw. das Zeichen Ihrer Personalakte anzugeben.

10. Dienstvergehen

Sie begehen ein Dienstvergehen, wenn Sie schuldhaft die Ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles im besonderen Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Stellung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars oder das Ansehen des öffentlichen Dienstes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Disziplinargesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei einer Rechtsreferendarin/einem Rechtsreferendar sind als Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße und Gehaltskürzung zulässig. Möglich ist auch eine Entlassung gemäß § 6 Abs. 7 Ziffer 1 JAG LSA. Sollen Sie wegen eines Dienstvergehens entlassen werden, so bedarf es einer Untersuchung nach den Vorschriften des Disziplinar-

gesetzes. Während des Verfahrens können Sie vorläufig unter Einbehaltung eines Teils der Unterhaltsbeihilfe des Dienstes enthoben werden.

11. Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist vor Beginn ihrer Aufnahme grundsätzlich anzeigepflichtig. Dies gilt auch für eine Nebentätigkeit, die bereits vor dem Referendariat begonnen wurde und während des Referendariats weitergeführt werden soll. Die Anzeige ist rechtzeitig vor Beginn der Nebentätigkeit bzw. unverzüglich nach dem Beginn des Referendariats an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Eine Information über eine Nebentätigkeit, welche ggf. aus den Bewerbungsunterlagen hervorgeht, ersetzt die schriftliche Anzeige nicht. Die Anzeige muss nähere Angaben über Arbeitgeber, Art und zeitlichen Umfang (monatliche Stundenzahl) der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit (Wochentag, Uhrzeit), der voraussichtlichen Dauer und über die mit der Nebentätigkeit verbundene Vergütung enthalten. Der Arbeits- / Dienst- / Werksvertrag ist vorzulegen. Aus diesem sollte ersichtlich sein, dass der Arbeitgeber für die Vergütung aus der Nebentätigkeit Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abführt.

Die Nebentätigkeit kann versagt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden, wenn andernfalls zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit dienstliche Interessen - insbesondere Ihre Mitarbeit in der Ausbildung - beeinträchtigen würde.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt setzt nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis des Oberlandesgerichts Naumburg Noten von jeweils mindestens sieben Punkten in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten des juristischen Vorbereitungsdienstes voraus. Sinken die Leistungen am Arbeitsplatz oder in der Arbeitsgemeinschaft unter sieben Punkte ab, wird die Nebentätigkeitsausübung untersagt.

Eine Nebentätigkeit bei Ausbildungsstellen des vierten Ausbildungsabschnittes (Rechtsanwaltsstation) und der Wahlstation liegt nur dann vor, wenn eine Vereinbarung über ein eigenes, vom Vorbereitungsdienst abgrenzbares Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Was bereits Gegenstand der Ausbildung ist, kann keine Nebenbeschäftigung darstellen. Für die Ausgestaltung der Ausbildung gibt es keine genauen Vorgaben, sodass es im Ermessen des Ausbilders bleibt, mit welchen konkreten Aufgaben er den Referendar/die Referendarin beschäftigt. Daher stellt eine juris-

tische Tätigkeit für den Ausbilder am Arbeitsplatz grundsätzlich keine Nebentätigkeit dar. Da der Ausbilder seine Aufgaben teilweise auf andere Personen delegieren kann, liegt auch bei einer juristischen Tätigkeit für Personen, die mit dem Ausbilder zusammenarbeiten (z.B. Anwälte der gleichen Rechtsanwaltskanzlei, Mitarbeiter des Ausbilders) grundsätzlich keine Nebentätigkeit vor.

12. Zusätzliches Entgelt von der Ausbildungsstelle / Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit

Zusätzliche Ausbildungsentgelte und Einkünfte aus Nebentätigkeiten sind grundsätzlich unverzüglich sowohl dem Finanzamt Dessau-Roßlau, Bezügestelle Magdeburg, als auch dem Oberlandesgericht Naumburg unter Vorlage der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Ausbildungsstelle mitzuteilen. Zusätzliche Ausbildungsentgelte für von der Ausbildung nicht abgrenzbare Tätigkeiten (ebenso wie Entgelte für Nebentätigkeiten) sind sozialversicherungspflichtig und unterliegen regelmäßig auch dem Lohnsteuerabzug. Bei der erforderlichen Mitteilung ist zwingend anzugeben, für welchen Zeitraum von welcher Ausbildungsstelle und in welcher Höhe zusätzliche Ausbildungsentgelte oder für von der Ausbildung abgrenzbare Nebentätigkeiten gezahlt werden. Die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für ein zusätzliches Ausbildungsentgelt erfolgt regelmäßig durch die zuständige Bezügestelle bei dem Finanzamt Dessau-Roßlau.

Eine Vereinbarung über die Zahlung eines zusätzlichen Ausbildungsentgelts darf nur dann mit einer Ausbildungsstelle getroffen werden, wenn sich diese bereit erklärt, den auf das zusätzliche Ausbildungsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen der Bezügestelle des Landes Sachsen-Anhalt auf Anforderung zu erstatten. Insofern wird eine Zuweisung an Ausbildungsstellen des vierten Ausbildungsabschnittes (Rechtsanwaltsstation) und zu einer Wahlstation im Inland (außerhalb der Justiz und der öffentlichen Verwaltung) nur dann vorgenommen, wenn die Ausbildungsstelle erklärt, keine zusätzlichen Ausbildungsentgelte zu zahlen oder sich bereit erklärt, den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen auf Anforderung zu erstatten.

Gemäß § 3 der „Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung vom 05.12.2019“ i.V.m. § 54 Abs. 1 LBesG LSA ist ein Entgelt für eine außerhalb des Vorbereitungsdienstes ausgeübte Nebentätigkeit hälftig auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen, soweit dieses die Unterhaltsbeihilfe übersteigt.

Ein zusätzliches Ausbildungsentgelt für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes wird gemäß § 3 der „Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in der Fassung vom 05.12.2019“ i.V.m. § 54 Abs. 2 LBesG LSA auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Unterhaltsbeihilfe das Grundgehalt des Einstiegsamtes der Besoldungsgruppe R 1 übersteigt.

13. Urlaub

Sie erhalten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 JAG i.V.m. § 34 Abs. 3 JAPrVO LSA Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, d. h. nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 der Urlaubsverordnung (UrlVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA Nr. 22/2014 S. 456), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dauer des Urlaubs darf in der Regel ein Drittel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts nicht überschreiten. Während der ersten drei Monate nach Einstellung, der verdichteten Eingangsphasen zu Beginn der Arbeitsgemeinschaften der Pflichtstationen sowie während des Semesters an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann grundsätzlich kein Erholungsurlaub beansprucht werden, siehe auch § 34 Abs. 3 S. 2 und 3 JAPrVO LSA.

Der Jahresurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt grundsätzlich. Die Bewilligung von Erholungsurlaub ist rechtzeitig vor der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zu beantragen. Sofern der Jahresurlaub gleichwohl am Ende des Bezugs- oder des zulässigen Übertragungszeitraumes oder am Ende des Ausbildungsverhältnisses, wenn dies in einen solchen Zeitraum fällt, nicht in Anspruch genommen worden ist, verfällt dieser wegen des darin liegenden Verzichts (EuGH, Urteil vom 6. November 2018 – C-619/16-juris). Der Zeitpunkt des Erholungsurlaubs kann aus zwingenden Gründen der Ausbildung bestimmt werden.

Das Urlaubsantragsformular ist Ihren Ausbildern am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft vorzulegen und sodann mit deren Sichtvermerken versehen grundsätzlich **spätestens zwei Wochen vor Antritt** dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Postweg oder alternativ in eingescannter Form auf elektronischem Weg zur

Bewilligung zuzuleiten. Ich bitte dabei zu beachten, dass ein Urlaubsantritt vor oder ohne Genehmigung ein Fernbleiben vom Dienst und damit ein Dienstvergehen darstellt.

Im Falle der Bewilligung von Erholungsurlaub erhalten Sie nur noch eine Ablichtung des Urlaubsantrages mit der entsprechenden Verfügung.

Die Gewährung von Urlaub **aus anderen Anlässen** ist in §§ 11 – 22a UrIVO LSA geregelt.

Für Fahrten der Referendararbeitsgemeinschaften kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn das Programm der Fahrt im Zusammenhang mit der Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst steht. Der Sonderurlaub ist während des Vorbereitungsdienstes auf drei Tage begrenzt. Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Die Leiterin der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union, Frau Dr. Franz, hat angeboten, bei der Organisation von Reisen von Referendargruppen nach Brüssel behilflich zu sein. Frau Dr. Franz bietet an, für die Reisegruppen ein Programm zusammen zu stellen, das sich nach den jeweiligen Interessen der Gruppe richtet. Erforderlich ist, dass der Landesvertretung der genaue Zeitraum, in dem die Reise stattfinden soll, mitgeteilt wird. Weiterhin ist erforderlich, dass auch die Vorstellungen und Wünsche der jeweiligen Reisegruppe mitgeteilt werden, d.h. welche EU-Institutionen die Gruppe besuchen möchte, welche Themen sie behandeln möchte, ob eine Stadtführung gewünscht ist, etc. Die Landesvertretung übernimmt sodann die Anfrage bei den EU-Institutionen und die Suche nach geeigneten Gesprächspartnern, z.B. bei der EU-Kommission. Anreise und Abreise, Hotelbuchung und Restaurantbesuche müssen jedoch selbständig organisiert werden. Anfragen sind schriftlich an die Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union, z.H. Frau Bergner, 80 Boulevard San Michel, B-1040 Brüssel (E-Mail: doris.bergner@lv-bruessel.stk.sachsen-anhalt.de) zu richten.

14. Personalvertretung/Vertretung der Schwerbehinderten

Die Personalvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare richtet sich nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt. Die Interessen der Referendarinnen und Referendare werden durch den örtlichen Perso-

nalrat bei dem Oberlandesgericht vertreten, der bei den Entscheidungen mitbestimmt oder mitwirkt, die der Präsident des Oberlandesgerichts in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu treffen hat.

Die Mitglieder jeder Arbeitsgemeinschaft wählen darüber hinaus zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Ausbildungsfragen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie einen Vertreter der Sprecherin oder des Sprechers für die Dauer des Bestands der Arbeitsgemeinschaft. Die Sprecherin und Sprecher treffen sich mindestens alle sechs Monate zu einer von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuberufenden Sprecherversammlung, § 41 JAPrVO LSA.

Für Referendare/innen mit einer anerkannten Schwerbehinderung oder beeinträchtigte Referendare/innen steht die Schwerbehindertenvertreterin des Oberlandesgerichts Naumburg als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

15. Unterhaltsbeihilfen

Als Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten Sie monatliche Unterhaltsbeihilfen nach den §§ 1ff. der Unterhaltsbeihilfenverordnung LSA. Zusätzlich zu dem monatlichen Endbetrag in Höhe von derzeit 1311,75 Euro (seit dem 1. Januar 2020) wird ein Familienzuschlag gewährt, dessen Voraussetzungen und Höhe sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage richten. Die Unterhaltsbeihilfen werden am Letzten eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. Rückfragen zu den Unterhaltsbeihilfen sollten unmittelbar an das Finanzamt Dessau-Roßlau, Bezügestelle, Außenstelle Magdeburg (Hotline: 0391/545-4113 oder 4232) gerichtet werden.

Neben den Unterhaltsbeihilfen kann Ihnen ggf. auf Antrag Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt werden.

Nach § 7 Abs.1 S. 2 JAG LSA wird Ihnen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Auch das Entgeltfortzahlungsgesetz

vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2013 (BGBl. I S. 1601), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall abweichend von § 4 Abs. 1 bis 3 Entgeltfortzahlungsgesetz in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt, § 7 Abs. 1 S. 3 JAG i.V.m. § 2 Unterhaltsbeihilfenverordnung LSA.

16. Krankenversicherung/Beihilfen

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind krankenversicherungspflichtig, da für sie die beamtenrechtlichen Beihilferegeln nicht gelten. Im Falle von Zuweisungen in das Ausland ist auf den rechtzeitigen Abschluss einer privaten Auslands- krankenversicherung und Vorlage einer Entsendebescheinigung A 1, ausgestellt durch die zuständige Krankenversicherung, zu achten (s. auch unten II. 2.).

17. Reisekostenerstattung, Trennungsgeld

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Reisekosten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geltend gemacht werden (§ 7 Abs. 4 JAG LSA). Dabei begründet eine antragsgemäße Zuweisung zu einer selbst gewählten auswärtigen Ausbildungsstation im In- oder Ausland (auch EU-Ausland) kein Anspruch auf Reisekosten, Trennungsgeld oder sonstigen Mehrauslagen. Durch die antragsgemäße Zuweisung wird kein dienstliches Interesse gemäß § 7 Abs. 4 JAG LSA an der Zuweisung anerkannt.

Auf das Merkblatt zur Erstattung von Reisekosten des Oberlandesgerichts Naumburg, abzurufen auf der Homepage des Oberlandesgerichts, wird Bezug genommen.

Die **Fahrtkosten zu den Arbeitsgemeinschaften** werden Ihnen auf Antrag als Reisekosten erstattet, wenn der Ort der Arbeitsgemeinschaft und der Dienort auseinander fallen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für die günstigste Verkehrsverbindung erstattet. Vorhandene Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Bahncard) sind auszunutzen.

Entsprechende Anträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks, den Sie auch bei Ihren Ausbildungsbehörden erhalten können, möglichst bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen.

18. Dienstunfall und Dienstunfallfürsorge

Die Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall [§§ 30 - 46 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), gültig in der Übergangsfassung für Sachsen-Anhalt vom 8. November 2011 (GVBl. LSA S. 101, 104)] setzt insbesondere den Eintritt eines Körperschadens voraus. Werden Sie durch den Dienstunfall verletzt, wird Ihnen Unfallfürsorge im Rahmen der obengenannten Vorschriften gewährt. Eine Erstattung von Heilbehandlungskosten seitens Ihrer Krankenkasse sowie durch gesetzliche Unfallversicherungseinrichtungen erfolgt nicht. Zu den Leistungen der Unfallfürsorge gehört insbesondere der Einsatz der notwendigen und angemessenen Kosten des Heilverfahrens, u. U. der Ersatz von Sachschäden, ggf. die Gewährung von Unfallausgleich und Unterhaltsbeitrag. Für die Geltendmachung von Unfallfürsorgeansprüchen besteht eine Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls. Innerhalb dieser Frist müssen Ansprüche bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geltend gemacht werden, es sei denn, dass eine Unfallfolge erst später bemerkt wird oder Sie verhindert waren, Ihren Anspruch zu verfolgen. In diesen Fällen muss die Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Erkennbarkeit der Unfallfolge bzw. nach dem Fortfall des Hindernisses erfolgen (§ 45 BeamtVG).

Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür nach den im Runderlass des Ministerium der Finanzen vom 02.11.2012 – 1512- 03723-4 (MBI. LSA Nr. 34/2012 vom 09.11.2012), genannten Richtlinien für Billigkeitszuwendungen Ersatz geleistet werden.

19. Datenschutz

Informationen nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <https://olg.sachsen-anhalt.de/oberlandesgericht/>.

II. Verlauf der Ausbildung nach den Bestimmungen der JAPrVO LSA

1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der juristische Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

vier Monate bei einem Gericht in Zivilsachen
mit einem Einführungslehrgang in den ersten drei Wochen der Ausbildung;

vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft
mit einem Einführungslehrgang in den ersten zwei Wochen der Ausbildung;

vier Monate bei dem Landesverwaltungsamt oder einer anderen Behörde der allgemeinen Verwaltung;

neun Monate bei einer zugelassenen Rechtsanwältin oder einem zugelassenen Rechtsanwalt, die oder der in der von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu führenden Liste der Ausbildungsanwältinnen und Ausbildungsanwälte verzeichnet ist;

drei Monate Wahlstation
bei einer – nur für den Fall der Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auch bei zwei - gewählten Ausbildungsstelle(n) in einem der folgenden Schwerpunktbereiche:

Zivilrecht
Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht
Sozialrecht
Strafrecht
Verwaltungsrecht
Steuerrecht
Europarecht.

Eine nicht abschließende Auflistung möglicher Ausbildungsstellen findet sich in § 38 Abs. 2 JAPrVO LSA. Ein **Anspruch** darauf, während der gesamten Ausbildung in demselben Landgerichtsbezirk ausgebildet zu werden, besteht nicht.

2. Zuweisungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten / Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Die Zuweisung zur Ausbildung in den Pflichtstationen (erster bis vierter Ausbildungsabschnitt) und in der Wahlstation erfolgt jeweils vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts von Amts wegen.

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnittes können Sie auf dem Dienstweg einen Zuweisungswunsch äußern. Ein **Anspruch** auf Zuweisung an eine bestimmte Ausbildungsbehörde, eine/n bestimmte/n Ausbilderin/Ausbilder oder einen bestimmten Ausbildungsort besteht nicht. Bei der Wahl der weiteren Ausbildungsstellen des dritten und vierten Ausbildungsabschnittes (Deutsche Verwaltungshochschule Speyer, Verwaltungsgericht, Notar/Unternehmen/Verband etc.) und des fünften Ausbildungsabschnittes müssen Sie die längere Frist des § 37 Abs. 6 JAPrVO LSA beachten: Hier ist die Wahl spätestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Ausbildung anzuzeigen.

Benennen Sie für den dritten Ausbildungsabschnitt keine Ausbildungsstelle oder erfolgt die Benennung nicht rechtzeitig, werden Sie grundsätzlich dem Landesverwaltungsamt zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen.

Bei Gesuchen um Überweisung zu einer **Wahlstelle oder zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** (vierter und fünfter Ausbildungsabschnitt) sind die gewünschte Ausbildungsstelle und deren Anschrift rechtzeitig unter Verwendung der auf der Homepage des Oberlandesgerichts Naumburg eingestellten Formulare zu bezeichnen und eine schriftliche Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Hierbei wird die Zuweisung zu einer inländischen Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes von der Erklärung der Ausbildungsstelle abhängig gemacht, kein zusätzliches Ausbildungsentgelt zu zahlen oder - im Falle einer Zahlung -, den Arbeitgeberanteil der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge auf das zusätzliche Entgelt der Bezügestelle des Finanzamts Dessau-Roßlau auf Anforderung zu erstatten.

Bei der Benennung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für den vierten oder fünften Ausbildungsabschnitt ist darauf zu achten, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt in die von der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt (Gerhard-Hauptmann-Str. 5, 39108 Magdeburg) geführten Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist (§§ 37 Abs. 2 Nr. 4, 39 Abs. 2 JAPrVO LSA).

Zuweisungen in andere Bundesländer oder in das Ausland erfolgen nur im Ausnahmefall unter den Voraussetzungen der §§ 35; 37 Abs. 3 S.1 JAPrVO LSA. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Mindestens die Hälfte des Vorbereitungsdienstes muss in Sachsen-Anhalt abgeleistet werden. Zuweisungen in

das Ausland erfolgen nur dann, wenn zuvor ein ausreichender privater Krankenversicherungsschutz nachgewiesen wird.

Haben Sie am drittletzten Werktag vor Beendigung eines Ausbildungsabschnitts weder eine schriftliche noch eine mündliche oder fernmündliche Weisung bezüglich des nächsten Abschnittes erhalten, so haben Sie sich an diesem Tage mündlich oder fernmündlich mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Verbindung zu setzen.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst ohne besondere Aufforderung spätestens gegen 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktag durch persönliche Meldung bei der Ausbildungsstelle anzutreten.

Das gleiche gilt bei Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der ausbildungsleitenden Stelle einzuholen.

3. Ausbildung in der Wahlstation

Die Bestimmung des Schwerpunktbereiches und die Wahl der Ausbildungsstelle in der Wahlstation müssen **spätestens** drei Monate vor dem Beginn der Ausbildung in der jeweiligen Station unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars – siehe Homepage Oberlandesgericht / Formulare - dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angezeigt werden, § 38 Abs. 5 S.1 JAPrVO LSA. Wird eine Wahl für den fünften Ausbildungsabschnitt (Wahlstation) nicht rechtzeitig oder unvollständig getroffen, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts den Schwerpunktbereich und die Ausbildungsstelle unter Berücksichtigung des Schwerpunktbereiches.

4. Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung im vierten Ausbildungsabschnitt kann - nach Abschluss der Klausuren ab dem 20. Ausbildungsmonat - auf Antrag im Einzelfall auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden (§ 37 Abs. 4 JAPrVO LSA). **Für die Ausbildung im fünften Ausbildungsabschnitt (Wahlstation) kommen neben den in § 38 Abs. 2 JAPrVO LSA genannten Stellen nur solche (auch im Ausland) in Betracht, bei denen eine sachgerechte Ausbildung im Schwerpunktbereich gewährleistet ist.**

Über die Zulassung zu den Ausbildungsstellen entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. In Zweifelsfällen kann der Präsident des Oberlandesgerichts einen Ausbildungsplan von der gewünschten Ausbildungsstelle verlangen. Um Ausbildungsstellen im Ausland müssen Sie sich selbst bemühen. Hinweise für die Wahlstation bei ausländischen Rechtsanwaltskanzleien erhalten Sie vom

Deutschen Anwaltverein
- Ausschuss Aus- und Fortbildung -
Littenstraße 11
10179 Berlin

Telefon: (030) 726152 - 124
Telefax: (030) 726152 - 163

E-Mail : www.anwaltverein.de/ueber-uns/ausschuesse/aus-und-fortbildung

Informationen über die Ausbildung bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen erhalten Sie vom

Auswärtiges Amt
Referat 1-Ak-01 (Zentrale)
Kurstraße 36
10117 Berlin

Telefon: (030) 1817-2682
Telefax: (030) 1817-52682

E-Mail: www.diplo.de/refrendare

Informationen über die Ausbildung bei der Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union in Brüssel

Landesvertretung des Landes Sachsen-Anhalt
z.Hd. Frau Martina Lehnart
Boulevard Saint Michel 80
B-1040 Brussels
Belgien

Telefon: 0032 2 7410918

E-Mail: martina.lehnart@lv-bruessel.stk.sachsen-anhalt.de

Eine Zuweisung in das Ausland erfolgt nur dann, wenn rechtzeitig zuvor ein ausreichender Krankenversicherungsschutz (Auslandskrankenversicherung) nachgewiesen wird. Für Zuweisungen in Länder der Europäischen Union sind eine Entsendebescheinigung A1 der zuständigen Krankenversicherung und eine Ablichtung der europäischen Krankenversicherungskarte einzureichen.

5. Klausurenkurs

Zur intensiven und kontinuierlichen Vorbereitung auf die im Zweiten juristischen Staatsexamen anzufertigenden Aufsichtsarbeiten wird ausbildungsbegleitend ein Klausurenkurs durchgeführt.

Die Ausgabe der Klausuren aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht erfolgt alle zwei Wochen. Die Korrektur, Rückgabe und Besprechung der Klausuren durch die jeweiligen Korrektorinnen und Korrektoren erfolgt binnen ca. vier bis fünf Wochen nach Ausgabe der Klausuren. Die genauen Daten werden vor Beginn des jeweiligen Kalenderhalbjahres über die Aushänge der Landgerichte sowie den Internet-Auftritt des Landesjustizprüfungsamtes und des Oberlandesgerichts Naumburg bekanntgegeben. Die Ausgabe der Klausuren erfolgt jeweils am Freitag der Ausgabewoche bei den Verwaltungsgeschäftsstellen der Landgerichte und der Amtsgerichte Halle (Saale) und Magdeburg. Darüber hinaus können die Klausuren jeweils ab dem Freitag der Ausgabewoche bis zum darauffolgenden Freitag (24 Uhr) über ELAN-Ref abgerufen werden.

An dem Ausbildungsangebot können alle Referendarinnen und Referendare ab dem Beginn Ihrer Einstellung teilnehmen. Empfohlen wird eine Teilnahme jedoch nicht vor dem Ende der verdichteten Eingangsphase der Zivilstation. **Die Teilnahme ist freiwillig.** Die Anfertigung der Klausuren kann handschriftlich oder unter Nutzung eines privaten PC / Laptop vorgenommen werden.

Allerdings werden bei den Besprechungen Anwesenheitslisten geführt. Diese sowie die Teilnahme an den Klausuren selbst müssen dem Oberlandesgericht durch die Korrektoren vorgelegt werden. Die Klausuren werden immer freitags ausgegeben und müssen spätestens innerhalb einer Woche abgegeben werden. Das jeweilige Rechtsgebiet, der Termin sowie der Ort der Besprechung und Rückgabe der Klausuren werden durch Aushang in den Landgerichten sowie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Naumburg bekanntgegeben.

Die Klausuren können an einem Ort nach Wahl des Bearbeiters geschrieben werden. An dem jeweiligen Ausgabetag wird in den Landgerichten jedoch auch ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt, in dem die Klausuren **unter examensmäßigen Bedingungen** (Anfertigung innerhalb von fünf Zeitstunden) geschrieben werden können. Eine Aufsicht findet nicht statt. Die zulässigen Hilfsmittel sind selbst mitzubringen.

Der beste Ausbildungserfolg wird dadurch erzielt, dass die Klausuren tatsächlich unter examensmäßigen Bedingungen in den zur Verfügung gestellten Räumen angefertigt werden. Über kurzfristige Änderungen (Terminverlegungen etc.) oder zusätzliche Klausurangebote informiert das Oberlandesgericht per E-Mail. Weitere Informationen erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.

6. Elektronisches Lernprogramm ELAN-REF

Die Justiz Sachsen-Anhalt setzt seit Juli 2016 in der Referendarausbildung das elektronische Lernprogramm ELAN-REF ein. Mit ELAN-REF steht Ihnen ein praxisorientiertes, modernes Lernprogramm zur Verfügung, das Ihnen den Einstieg in die praktische Arbeit bei Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde erleichtern und die Unterrichtseinheiten der jeweiligen Einführungslehrgänge unterstützen soll. Dabei soll ELAN-REF den Präsenzunterricht in den Arbeitsgemeinschaften und das Studium der einschlägigen Ausbildungsliteratur ergänzen, keinesfalls aber ersetzen.

ELAN-REF steht Ihnen im Internet zur Verfügung und kann daher von jedem beliebigen PC genutzt werden. Die Zugangsdaten mit einem Anschreiben, das Ihnen die notwendigen Erläuterungen gibt, werden Ihnen vor Beginn der ersten Ausbildungsstation unaufgefordert zugesandt.

Herausgeber:

Der Präsident des
Oberlandesgerichts Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg
Tel.: (03445) 28 - 0
Fax: (03445) 28 - 2000
E-Mail: olg@justiz.sachsen-anhalt.de
Internet: www.olg.sachsen-anhalt.de